

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1150/1999 der Kommission vom 1. Juni 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1151/1999 der Kommission vom 1. Juni 1999 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen im Hinblick auf seine Verarbeitung in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 515/1999** 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1152/1999 der Kommission vom 1. Juni 1999 zur Festsetzung der Interventionsschwelle für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1999/2000** 14
- Verordnung (EG) Nr. 1153/1999 der Kommission vom 1. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1666/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der österreichischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 305 229 Tonnen 16
- Verordnung (EG) Nr. 1154/1999 der Kommission vom 1. Juni 1999 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen 18
- Verordnung (EG) Nr. 1155/1999 der Kommission vom 1. Juni 1999 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs 20
- Verordnung (EG) Nr. 1156/1999 der Kommission vom 1. Juni 1999 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle 22

Inhalt (Fortsetzung)	Verordnung (EG) Nr. 1157/1999 der Kommission vom 1. Juni 1999 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse	24
	* Richtlinie 1999/46/EG der Kommission vom 21. Mai 1999 zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG des Rates zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise ⁽¹⁾	25
	* Richtlinie 1999/49/EG des Rates vom 25. Mai 1999 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf den Normalsteuersatz	27
	* Richtlinie 1999/50/EG der Kommission vom 25. Mai 1999 zur Änderung der Richtlinie 91/321/EWG über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung ⁽¹⁾	29

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

1999/356/EG:

	* Entscheidung der Kommission vom 28. Mai 1999 über die zeitweilige Aussetzung der Einfuhren von Erdnüssen und bestimmter hieraus hergestellter Erzeugnisse, deren Ursprung oder Herkunft Ägypten ist (Rev. 1) ⁽¹⁾ (<i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1382</i>)	32
--	---	----

Berichtigungen

	* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2493/98 der Kommission vom 18. November 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für Konserven von Pilzen (ABl. L 309 vom 19.11.1998)	34
--	---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 1149/1999 DES RATES**

vom 25. Mai 1999

zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Rechnungshofes ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Fonds finanziert sich durch Übertragungen aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, Zinsen aus Kapitalanlagen des Fonds sowie Einziehungen bei den säumigen Schuldnern, soweit die Garantie des Fonds in Anspruch genommen wurde.
- (2) Die bisherigen Erfahrungen mit dem Funktionieren des Fonds haben gezeigt, daß ein Verhältnis von 9 % zwischen Fondsmitteln und garantierten Kapitalverbindlichkeiten, zuzüglich der fälligen und nicht gezahlten Zinsen, ausreichend ist.
- (3) Zur Erreichung des Zielbetrags des Fonds erscheinen Einzahlungen in Höhe von 9 % des Betrags jeder neu beschlossenen Transaktion angemessen.
- (4) Der Fonds hat seinen Zielbetrag zum 31. Dezember 1997 erreicht, und die Einzahlungsquote muß daher überprüft werden.
- (5) Überschreiten die Mittel des Fonds den Zielbetrag, so werden die überschüssigen Beträge wieder dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften zugeführt.

(6) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat über das Funktionieren des Fonds Bericht erstatten und etwaigen Änderungen bei den Risiken des Garantiefonds im Anschluß an die Erweiterung der Gemeinschaft Rechnung tragen.

(7) Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 ⁽⁴⁾ sollte entsprechend geändert werden.

(8) In den Verträgen sind für die Annahme dieser Verordnung lediglich die in den Artikeln 308 des EG-Vertrags und 203 des EAG-Vertrags genannten Befugnisse vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Zielbetrag wird auf 9 % der gesamten Kapitalverbindlichkeiten der Gemeinschaft aus allen Transaktionen, zuzüglich der fälligen und nicht gezahlten Zinsen, festgesetzt.“

2. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die in Artikel 2 erster Gedankenstrich vorgesehenen Übertragungen belaufen sich auf 9 % des Kapitalbetrags der Transaktionen.“

3. Artikel 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Belaufen sich die Fondsmittel aufgrund des Abrufs von Garantiebeträgen infolge eines Schuldnerausfalls auf weniger als 75 % des Zielbetrags, so wird die Einzahlungsquote für neue Transaktionen auf 10 % angehoben, bis der Zielbetrag erneut erreicht ist.“

⁽¹⁾ ABl. C 32 vom 6.2.1999, S. 11.⁽²⁾ ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 155.⁽³⁾ Stellungnahme vom 30. Oktober 1998.⁽⁴⁾ ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1.

4. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat zum Zeitpunkt des Abschlusses des ersten Beitrittsabkommens mit den Beitrittsländern sowie ferner vor dem 31. Dezember 2006 umfassende Berichte über das Funktionieren des Fonds vor. Die

Kommission unterbreitet dem Rat erforderlichenfalls geeignete Vorschläge im Hinblick auf die Änderung der Parameter des Fonds.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Mai 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. EICHEL

VERORDNUNG (EG) Nr. 1150/1999 DER KOMMISSION
vom 1. Juni 1999
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durch-
führungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst
und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem

Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juni 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juni 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 1. Juni 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	61,0
	999	61,0
0707 00 05	052	80,9
	628	129,4
	999	105,1
0709 90 70	052	53,5
	999	53,5
0805 30 10	382	44,2
	388	48,3
	528	47,6
	999	46,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	75,9
	400	106,6
	508	68,7
	512	56,8
	524	66,1
	528	58,0
	804	99,1
	999	75,9
	0809 20 95	052
400		174,9
999		227,1

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22.11.1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1151/1999 DER KOMMISSION

vom 1. Juni 1999

über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen im Hinblick auf seine Verarbeitung in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 515/1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Anwendung der Interventionsmaßnahmen hat in mehreren Mitgliedstaaten Lagerbestände im Rindfleischsektor entstehen lassen. Damit diese Bestände nicht übermäßig lange gelagert werden, sollte ein Teil davon zur Verarbeitung in der Gemeinschaft verkauft werden.
- (2) Es empfiehlt sich, diesen Verkauf nach den Kommissionsverordnungen (EWG) Nr. 2173/79⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95⁽⁴⁾, (EWG) Nr. 3002/92⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 770/96⁽⁶⁾, und (EWG) Nr. 2182/77⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95, durchzuführen, wobei allerdings vor allem wegen des besonderen Verwendungszwecks der betreffenden Erzeugnisse gewisse Ausnahmen erforderlich sind.
- (3) Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und dauerhaften Verkaufs sind insbesondere die Bestimmungen des Titels I der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 anzuwenden.
- (4) Zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Bestandsverwaltung muß vorgesehen werden, daß die Interventionsstelle vorrangig das Fleisch verkauft, das am längsten eingelagert ist.
- (5) Angesichts der verwaltungstechnischen Schwierigkeiten, die die Anwendung der Vorschrift in einigen Mitgliedstaaten bereitet, sollte eine Ausnahme von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 vorgesehen werden.

- (6) Um zu gewährleisten, daß das Interventionsrindfleisch effektiv seinem besonderen Bestimmungszweck zugeführt wird, sind zusätzlich zu den Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 Kontrollmaßnahmen in Form von Überprüfungen der Mengen und Qualitäten vorzusehen.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 515/1999⁽⁸⁾ der Kommission, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 958/1999⁽⁹⁾, ist aufzuheben.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Folgende Erzeugnisse aus Interventionsbeständen, die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 angekauft wurden, werden im Hinblick auf ihre Verarbeitung in der Gemeinschaft verkauft:
 - rund 200 Tonnen Rindfleisch mit Knochen aus Beständen der niederländischen Interventionsstelle,
 - rund 2 500 Tonnen Rindfleisch mit Knochen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle,
 - rund 1 000 Tonnen Rindfleisch mit Knochen aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle,
 - rund 1 380 Tonnen Rindfleisch mit Knochen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle,
 - rund 2 000 Tonnen Rindfleisch mit Knochen aus Beständen der französischen Interventionsstelle,
 - rund 2 000 Tonnen Rindfleisch mit Knochen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle,
 - rund 1 500 Tonnen Rindfleisch mit Knochen aus Beständen der spanischen Interventionsstelle,
 - rund 3 000 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der irischen Interventionsstelle,
 - rund 1 500 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der französischen Interventionsstelle,
 - rund 9 000 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen des Vereinigten Königreichs.

Genauere Angaben zu den Erzeugnissen und ihren Preisen sind in Anhang I enthalten.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1997, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.

⁽⁵⁾ ABl. L 301 vom 17.10.1992, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. L 104 vom 27.4.1996, S. 13.

⁽⁷⁾ ABl. L 251 vom 1.10.1977, S. 60.

⁽⁸⁾ ABl. L 61 vom 10.3.1999, S. 8.

⁽⁹⁾ ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 12.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung werden die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79, insbesondere ihren Titeln I und III, sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 2182/77 und (EWG) Nr. 3002/92 verkauft.

(3) Auskünfte über die verfügbaren Mengen und die Lagerorte sind bei den in Anhang II der vorliegenden Verordnung genannten Anschriften erhältlich.

(4) Von jedem der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse verkaufen die betreffenden Interventionsstellen zuerst das am längsten eingelagerte Fleisch.

(5) Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 ist das Lagerhaus bzw. sind die Lagerhäuser, in dem/denen das beantragte Fleisch gelagert wird, im Kaufantrag nicht anzugeben.

Artikel 2

(1) Die Kaufanträge sind nur gültig, wenn sie von einer natürlichen oder juristischen Person gestellt werden, die während der zwölf Monate vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung rindfleischhaltige Verarbeitungserzeugnisse hergestellt hat und in einem nationalen Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen ist. Außerdem dürfen Anträge nur von bzw. im Namen von Verarbeitungsbetrieben gestellt werden, die gemäß Artikel 8 der Richtlinie 77/99/EWG des Rates⁽¹⁾ zugelassen sind.

(2) Abweichend von Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 enthalten die Anträge:

- die Spezifikation des Erzeugnisses gemäß Artikel 3 Absatz 2 oder gemäß Artikel 3 Absatz 3,
- eine schriftliche Bestätigung des Käufers, daß er das Fleisch innerhalb der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Frist zu dem im Antrag spezifizierten Erzeugnis verarbeiten wird,
- die genaue Angabe des oder der Betriebe, in denen das erworbene Fleisch verarbeitet wird.

(3) Der Käufer gemäß Absatz 1 kann einen Bevollmächtigten schriftlich beauftragen, die gekaufte Ware zu übernehmen. In diesem Fall muß der Bevollmächtigte mit dem Kaufantrag des von ihm vertretenen Käufers die genannte schriftliche Vollmacht vorlegen.

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.

(4) Abweichend von Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 liegt die Frist für die Übernahme bei zwei Monaten.

(5) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Käufer und Bevollmächtigten führen eine Buchhaltung, aus der die Bestimmung und die Verwendung der Erzeugnisse hervorgehen, insbesondere um die Übereinstimmung der Mengen der erworbenen Erzeugnisse mit den Mengen der verarbeiteten Erzeugnisse überprüfen zu können.

Artikel 3

(1) Das gemäß dieser Verordnung erworbene Fleisch muß zu Erzeugnissen verarbeitet werden, die den Definitionen von A- bzw. B-Erzeugnissen gemäß den Absätzen 2 und 3 entsprechen.

(2) A-Erzeugnisse sind Verarbeitungserzeugnisse der KN-Codes 1602 10 00, 1602 50 31, 1602 50 39 oder 1602 50 80, die kein anderes Fleisch als Rindfleisch mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,45 %⁽²⁾ und mindestens 20 %⁽³⁾ mageres Rindfleisch (ohne Schlachtnebenerzeugnisse⁽⁴⁾ und Fett) enthalten, wobei Fleisch und Gelee mindestens 85 % des Gesamtnettogewichts ausmachen müssen.

Das Erzeugnis ist einer Hitzebehandlung zu unterziehen, die ausreicht, um das Eiweiß im Fleisch bis ins Innere zu koagulieren, so daß dieses, wenn es an der dicksten Stelle durchgeschnitten wird, an der Schnittstelle keine Spuren einer rötlichen Flüssigkeit aufweist.

(3) B-Erzeugnisse sind andere Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch als

- die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Erzeugnisse,
- die in Absatz 2 genannten Erzeugnisse.

Verarbeitungserzeugnisse des KN-Codes 0210 20 90, die so getrocknet oder geräuchert wurden, daß Farbe und Konsistenz des frischen Fleisches vollkommen verschwunden sind und die ein Verhältnis Wasser/Eiweiß von höchstens 3,2 aufweisen, gelten jedoch als B-Erzeugnisse.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten sehen ein System von Warenkontrollen und Dokumentenprüfungen vor, um zu gewährleisten, daß das gesamte Fleisch gemäß den Artikeln 2 und 3 verarbeitet wird.

⁽²⁾ Bestimmung des Kollagengehalts: Als Kollagengehalt gilt der mit den Faktor 8 multiplizierte Gehalt an Hydroxyprolin. Der Gehalt an Hydroxyprolin ist nach dem ISO-Verfahren 3496-1994 zu bestimmen.

⁽³⁾ Der Gehalt an magerem Rindfleisch ohne Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission (ABl. L 210 vom 1.8.1986, S. 39) bestimmt.

⁽⁴⁾ Zu den Schlachtnebenerzeugnissen gehören: der Kopf und Teile davon (einschließlich Ohren), Füße Schwänze, Herz, Euter, Leber, Nieren, Bries (Thymusdrüse), Bauchspeicheldrüse, Hirn, Lunge, Schlund, Magenschleimhaut, Milz, Zunge, Hautfett, Rückenmark, eßbare Häute, Geschlechtsorgane (Uterus, Ovarien und Hoden), Schilddrüse und Hypophyse.

Dieses System umfaßt Warenkontrollen von Menge und Qualität zu Beginn, während und nach Abschluß des Verarbeitungsvorgangs. Die Verarbeiter müssen jederzeit in der Lage sein, anhand entsprechender Produktionsaufzeichnungen die Nämlichkeit und die Verwendung des Fleisches nachzuweisen.

Im Rahmen der technischen Überprüfung des Produktionsverfahrens durch die zuständige Behörde können erforderlichenfalls Tropfsaftverluste und Abfallstücke berücksichtigt werden.

Zur Überprüfung der Qualität des Enderzeugnisses und seiner Übereinstimmung mit der Rezeptur des Verarbeiters entnehmen und analysieren die Mitgliedstaaten repräsentative Proben. Die Kosten hierfür trägt der betreffende Verarbeiter.

(2) Auf Antrag des Verarbeiters kann der Mitgliedstaat zulassen, daß die Schlachtkörperviertel mit Knochen in einem anderen als dem für die Verarbeitung vorgesehenen Betrieb entbeint werden, sofern die diesbezüglichen Vorgänge in demselben Mitgliedstaat unter angemessener Kontrolle stattfinden.

(3) Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 findet keine Anwendung. Jedoch dürfen Hinterviertel nach Entfernung von Filet und Roastbeef verarbeitet werden.

Artikel 5

(1) Der Betrag der in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 vorgesehenen Sicherheit wird auf 12 EUR/100 kg festgesetzt.

(2) Der Betrag der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 vorgesehenen Sicherheit wird je Tonne wie folgt festgesetzt:

- für Hinterviertel mit Knochen, die zur Verarbeitung zu A-Erzeugnissen bestimmt sind, auf 1 000 EUR,
- für Hinterviertel mit Knochen, die zur Verarbeitung zu B-Erzeugnissen oder einer Mischung aus A- und B-Erzeugnissen bestimmt sind, auf 900 EUR,
- für Vorderviertel mit Knochen, die zur Verarbeitung zu A-Erzeugnissen bestimmt sind, auf 700 EUR,
- für Vorderviertel mit Knochen, die zur Verarbeitung zu B-Erzeugnissen oder einer Mischung aus A- und B-Erzeugnissen bestimmt sind, auf 600 EUR,
- für Fleisch ohne Knochen, das zur Verarbeitung zu A-Erzeugnissen bestimmt ist, auf 1 600 EUR,

— für Fleisch ohne Knochen, das zur Verarbeitung zu B-Erzeugnissen oder einer Mischung aus A- und B-Erzeugnissen bestimmt ist, auf 1 500 EUR.

(3) Abweichend von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 ist die Verarbeitung des gesamten erworbenen Fleisches zu dem im Kaufantrag angegebenen Enderzeugnis eine Hauptpflicht.

Artikel 6

Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 ist zusätzlich zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 vorgesehenen Angaben folgendes einzutragen:

- In Feld 104 des Kontrollexemplars T5 einer oder mehrere der folgenden Vermerke:
 - Para transformación [Reglamentos (CEE) n° 2182/77 y (CE) n° 1151/1999]
 - Til forarbejdning (forordning (EØF) nr. 2182/77 og (EF) nr. 1151/1999)
 - Zur Verarbeitung bestimmt (Verordnungen (EWG) Nr. 2182/77 und (EG) Nr. 1151/1999)
 - Για μεταποίηση [κανονισμοί (ΕΟΚ) αριθ. 2182/77 και (ΕΚ) αριθ. 1151/1999]
 - For processing (Regulations (EEC) No 2182/77 and (EC) No 1151/1999)
 - Destinés à la transformation [règlements (CEE) n° 2182/77 et (CE) n° 1151/1999]
 - Destinate alla trasformazione [regolamenti (CEE) n. 2182/77 e (CE) n. 1151/1999]
 - Bestemd om te worden verwerkt (Verordeningen (EEG) nr. 2182/77 en (EG) nr. 1151/1999)
 - Para transformação [Regulamentos (CEE) n.º 2182/77 e (CE) n.º 1151/1999]
 - Jalostettavaksi (Asetukset (ETY) N:o 2182/77 ja (EY) N:o 1151/1999)
 - För bearbetning (Förordningarna (EEG) nr 2182/77 och (EG) nr 1151/1999).
- in Feld 106 des Kontrollexemplars T5 das Datum des Abschlusses des Kaufvertrags.

Artikel 7

Die Verordnung (EG) Nr. 515/1999 wird aufgehoben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juni 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

Estado miembro	Productos (1)	Cantidad aproximada (toneladas)	Precio de venta expresado en euros por tonelada (2) (3)
Medlemsstat	Produkter (1)	Tilnærmet mængde (tons)	Salgspriser i EUR/ton (2) (3)
Mitgliedstaat	Erzeugnisse (1)	Ungefähre Mengen (Tonnen)	Verkaufspreise, ausgedrückt in EUR/Tonne (2) (3)
Κράτος μέλος	Προϊόντα (1)	Κατά προσέγγιση ποσότητα (τόνοι)	Τιμές πώλησης εκφραζόμενες σε Ευρώ ανά τόνο (2) (3)
Member State	Products (1)	Approximate quantity (tonnes)	Selling prices expressed in EUR per tonne (2) (3)
État membre	Produits (1)	Quantité approximative (tonnes)	Prix de vente exprimés en euros par tonne (2) (3)
Stato membro	Prodotti (1)	Quantità approssimativa (tonnellate)	Prezzi di vendita espressi in euro per tonnellata (2) (3)
Lidstaat	Producten (1)	Hoeveelheid bij benadering (ton)	Verkoopprijzen uitgedrukt in euro per ton (2) (3)
Estado-Membro	Produtos (1)	Quantidade aproximada (toneladas)	Preço de venda expresso em euros por tonelada (2) (3)
Jäsenvaltio	Tuotteet (1)	Arvioitu määrä (tonneina)	Myyntihinta euroina tonnilta (2) (3)
Medlemsstat	Produkter (1)	Ungefärlig kvantitet (ton)	Försäljningspris i euro per ton (2) (3)

a) Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben

FRANCE	— Quartiers avant	1 000	550	650
	— Quartiers arrière	1 000	700	800
DEUTSCHLAND	— Vorderviertel	1 500	550	650
	— Hinterviertel	1 000	700	800
DANMARK	— Forfjerdinger	880	550	650
	— Bagfjerdinger	500	700	800
ITALIA	— Quarti posteriori	2 000	700	800
ÖSTERREICH	— Hinterviertel	1 000	700	800
NEDERLAND	— Achtervoeten	200	700	800
ESPAÑA	— Cuartos delanteros	500	550	650
	— Cuartos traseros	1 000	700	800

b) Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött

FRANCE	— Flanchet d'intervention (INT 18)	1 500	550	650
UNITED KINGDOM	— Intervention shank (INT 11)	1 000	650	750
	— Intervention topside (INT 13)	1 000	1 450	1 550
	— Intervention rump (INT 16)	500	1 450	1 550

Estado miembro	Productos (1)	Cantidad aproximada (toneladas)	Precio de venta expresado en euros por tonelada (2) (3)
Medlemsstat	Produkter (1)	Tilnærmet mængde (tons)	Salgspriser i EUR/ton (2) (3)
Mitgliedstaat	Erzeugnisse (1)	Ungefähre Mengen (Tonnen)	Verkaufspreise, ausgedrückt in EUR/Tonne (2) (3)
Κράτος μέλος	Προϊόντα (1)	Κατά προσέγγιση ποσότητα (τόνοι)	Τιμές πώλησης εκφραζόμενες σε Ευρώ ανά τόνο (2) (3)
Member State	Products (1)	Approximate quantity (tonnes)	Selling prices expressed in EUR per tonne (2) (3)
État membre	Produits (1)	Quantité approximative (tonnes)	Prix de vente exprimés en euros par tonne (2) (3)
Stato membro	Prodotti (1)	Quantità approssimativa (tonnellate)	Prezzi di vendita espressi in euro per tonnellata (2) (3)
Lidstaat	Producten (1)	Hoeveelheid bij benadering (ton)	Verkoopprijzen uitgedrukt in euro per ton (2) (3)
Estado-Membro	Produtos (1)	Quantidade aproximada (toneladas)	Preço de venda expresso em euros por tonelada (2) (3)
Jäsenvaltio	Tuotteet (1)	Arvioitu määrä (tonneina)	Myyntihinta euroina tonnilla (2) (3)
Medlemsstat	Produkter (1)	Ungefärlig kvantitet (ton)	Försäljningspris i euro per ton (2) (3)
IRELAND	— Intervention flank (INT 18)	1 000	550 650
	— Intervention forerib (INT 19)	500	1 000 1 100
	— Intervention shin (INT 21)	500	650 750
	— Intervention shoulder (INT 22)	1 500	950 1 050
	— Intervention brisket (INT 23)	1 000	550 650
	— Intervention forequarter (INT 24)	2 000	1 050 1 150
	— Intervention flank (INT 18)	500	600 700
	— Intervention shoulder (INT 22)	1 500	1 000 1 100
	— Intervention brisket (INT 23)	500	600 700
	— Intervention forequarter (INT 24)	500	1 050 1 150

(1) Véanse los anexos V y VII del Reglamento (CEE) n° 2456/93 de la Comisión (DO L 225 de 4.9.1993, p. 4), cuya última modificación la constituye el Reglamento (CE) n° 2812/98 (DO L 349 de 24.12.1998, p. 47).

(2) Se bilag V og VII til Kommissionens forordning (EØF) nr. 2456/93 (EFT L 225 af 4.9.1993, s. 4), senest ændret ved forordning (EF) nr. 2812/98 (EFT L 349 af 24.12.1998, s. 47).

(3) Vgl. Anhänge V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission (ABl. L 225 vom 4.9.1993, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2812/98 (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 47).

(1) Βλέπε παραρτήματα V και VII του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2456/93 της Επιτροπής (ΕΕ L 225 της 4.9.1993, σ. 4), όπως τροποποιήθηκε τελευταία από τον κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 2812/98 (ΕΕ L 349 της 24.12.1998, σ. 47).

(2) See Annexes V and VII to Commission Regulation (EEC) No 2456/93 (OJ L 225, 4.9.1993, p. 4), as last amended by Regulation (EC) No 2812/98 (OJ L 349, 24.12.1998, p. 47).

(3) Voir annexes V et VII du règlement (CEE) n° 2456/93 de la Commission (JO L 225 du 4.9.1993, p. 4). Règlement modifié en dernier lieu par le règlement (CE) n° 2812/98 (JO L 349 du 24.12.1998, p. 47).

(1) Cfr. allegato V e VII del regolamento (CEE) n. 2456/93 della Commissione (GU L 225 del 4.9.1993, pag. 4), modificato da ultimo dal regolamento (CE) n. 2812/98 (GU L 349 del 24.12.1998, pag. 47).

(2) Zie de bijlagen V en VII van Verordening (EEG) nr. 2456/93 van de Commissie (PB L 225 van 4.9.1993, blz. 4), laatstelijk gewijzigd bij Verordening (EG) nr. 2812/98 (PB L 349 van 24.12.1998, blz. 47).

(3) Ver anexos V e VII do Regulamento (CEE) n.º 2456/93 da Comissão (JO L 225 de 4.9.1993, p. 4). Regulamento com a última redacção que lhe foi dada pelo Regulamento (CE) n.º 2812/98 (JO L 349 de 24.12.1998, p. 47).

(1) Katso komission asetuksen (ETY) N:o 2456/93 (EYVL L 225, 4.9.1993, s. 4), sellaisena kuin se on viimeksi muutettuna asetuksella (EY) N:o 2812/98 (EYVL L 349, 24.12.1998, s. 47) liitteet V ja VII.

(2) Se bilagorna V och VII i kommissionens förordning (EEG) nr 2456/93 (EGT L 225, 4.9.1993, s. 4), senast ändrad genom förordning (EG) nr 2812/98 (EGT L 349, 24.12.1998, s. 47).

-
- (²) Precio aplicable a la transformación exclusivamente en los productos A contemplados en el apartado 2 del artículo 3.
- (²) Pris udelukkende for forarbejdning til A-produkter som omhandlet i artikel 3, stk. 2.
- (²) Geltender Preis nur für die Verarbeitung zu A-Erzeugnissen gemäß Artikel 3 Absatz 2.
- (²) Τιμή που εφαρμόζεται για τη μεταποίηση, μόνο σε προϊόντα Α που αναφέρονται στο άρθρο 3 παράγραφος 2.
- (²) Price applying for processing solely into A products as referred to in Article 3(2).
- (²) Prix applicable uniquement pour la transformation en produits A visés à l'article 3, paragraphe 2.
- (²) Prezzo applicabile unicamente per la trasformazione in prodotti A di cui all'articolo 3, paragrafo 2.
- (²) Prijs uitsluitend voor verwerking tot de in artikel 3, lid 2, bedoelde A-producten.
- (²) Preço aplicável para a transformação apenas em produtos A referidos no n.º 2 do artigo 3.º
- (²) Hinta, jota sovelletaan jalostettaessa ainoastaan 3 artiklan 2 kohdassa tarkoitetuiksi A-luokan tuotteiksi.
- (²) Pris för bearbetning endast till A-produkter i enlighet med artikel 3.2.
- (²) Precio aplicable a la transformación en los productos B contemplados en el apartado 3 del artículo 3, o en una mezcla de productos A y productos B.
- (²) Pris for forarbejdning til B-produkter som omhandlet i artikel 3, stk. 3, eller en blanding af A- og B-produkter.
- (²) Geltender Preis für die Verarbeitung zu B-Erzeugnissen gemäß Artikel 3 Absatz 3 oder eine Mischung aus A- und B-Erzeugnissen.
- (²) Τιμή που εφαρμόζεται για τη μεταποίηση σε προϊόντα Β που αναφέρονται στο άρθρο 3 παράγραφος 3, ή σε μείγμα προϊόντων Α και προϊόντων Β.
- (²) Price applying for processing into B products as referred to in Article 3(3) or a mix of A products and B products.
- (²) Prix applicable pour la transformation en produits B visés à l'article 3, paragraphe 3, ou pour un mélange de produits A et de produits B.
- (²) Prezzo applicabile per la trasformazione in prodotti B di cui all'articolo 3, paragrafo 3, o per un miscuglio di prodotti A e di prodotti B.
- (²) Prijs voor verwerking tot de in artikel 3, lid 3, bedoelde B-producten of tot een mengeling van A-producten en B-producten.
- (²) Preço aplicável para a transformação em produtos B referidos no n.º 3 do artigo 3.º, ou uma mistura de produtos A e produtos B.
- (²) Hinta, jota sovelletaan jalostettaessa 3 artiklan 3 kohdassa tarkoitetuiksi B-luokan tuotteiksi, tai A- ja B-luokan tuotteiden seokseksi.
- (²) Pris för bearbetning till B-produkter i enlighet med artikel 3.3 eller en blandning av A- och B-produkter.
-

*ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II*

Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de intervenção — Interventioelinten osoitteet — Interventionsorganens adresser

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Postfach 180203, D-60083 Frankfurt am Main
Adickesallee 40
D-60322 Frankfurt am Main
Tel.: (49) 69 1564-704/772; Telex: 411727; Telefax: (49) 69 15 64-790/791

DANMARK

Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri
EU-direktoratet
Kampmannsgade 3
DK-1780 København V
Tlf. (45) 33 92 70 00; telex 151317 DK; fax (45) 33 92 69 48, (45) 33 92 69 23

ESPAÑA

FEGA (Fondo Español de Garantía Agraria)
Beneficencia, 8
E-28005 Madrid
Tel.: (34) 913 47 65 00/913 47 63 10; télex: FEGA 23427 E/FEGA 41818 E;
fax: (34) 915 21 98 32/915 22 43 87

ITALIA

AIMA (Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo)
Via Palestro, 81
I-00185 Roma
Tel. 49 49 91; telex 61 30 03; telefax: 445 39 40/445 19 58

NEDERLAND

Ministerie van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij
p/a LASER, Zuidoost
Slachthuisstraat 71
Postbus 965
6040 AZ Roermond
Tel. (31-475) 35 54 44; telex: 56396 VIBNL; fax (31-475) 31 89 39

ÖSTERREICH

AMA-Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
A-1201 Wien
Tel.: (431) 33 15 12 20; Telefax: (431) 33 15 1297

UNITED KINGDOM

Intervention Board Executive Agency
Kings House
33 Kings Road
Reading RG1 3BU
Berkshire
United Kingdom
Tel. (01189) 58 36 26
Fax (01189) 56 67 50

FRANCE

OFIVAL

80, avenue des Terroirs-de-France

F-75607 Paris Cedex 12

Téléphone: (33 1) 44 68 50 00; télex: 215330; télécopieur: (33 1) 44 68 52 33

IRELAND

Department of Agriculture and Food

Johnstown Castle Estate

Country Wexford

Ireland

Tel. (353 53) 634 00

Fax (353 53) 428 42

VERORDNUNG (EG) Nr. 1152/1999 DER KOMMISSION
vom 1. Juni 1999
zur Festsetzung der Interventionsschwelle für Zitronen für das Wirtschaftsjahr
1999/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates
 vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, geändert durch die
 Verordnung (EG) Nr. 857/1999 der Kommission ⁽²⁾,
 insbesondere auf Artikel 27 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 ist eine Interventionsschwelle festzusetzen, wenn auf dem Markt eines in Anhang II dieser Verordnung genannten Erzeugnisses ein Ungleichgewicht besteht, das umfangreiche Rücknahme zur Folge hat oder haben könnte. Eine solche Entwicklung könnte für die Gemeinschaft Schwierigkeiten bei der Maßnahmenfinanzierung nach sich ziehen.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1068/98 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Interventionsschwelle für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1998/99 festgesetzt. Da die Bedingungen gemäß dem genannten Artikel 27 bei diesem Erzeugnis erfüllt sind, ist für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 eine Interventionsschwelle festzusetzen.
- (3) Für jedes betroffene Erzeugnis ist die Interventionsschwelle unter Zugrundelegung eines bestimmten Prozentsatzes der Erzeugung festzusetzen, die im Durchschnitt der letzten fünf Wirtschaftsjahre, für die statistische Daten vorliegen, für den Verbrauch im frischen Zustand bestimmt war. Überdies ist für das betreffende Erzeugnis der Zeitraum zu bestimmen, der bei der Feststellung der Überschreitung der Interventionsschwelle zu berücksichtigen ist.

(4) Die Überschreitung der Interventionsschwelle hat gemäß dem genannten Artikel 27 eine Kürzung der gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung in dem Wirtschaftsjahr zur Folge, das auf das Wirtschaftsjahr der Schwellenüberschreitung folgt. Die Auswirkung der Überschreitung sind für das jeweilige Erzeugnis zu bestimmen, und die betreffende Vergütung ist innerhalb bestimmter Obergrenzen nach Maßgabe der Überschreitung zu kürzen.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Interventionsschwelle für Zitronen wird für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 auf 73 100 Tonnen festgesetzt.

(2) Die Überschreitung der Interventionsschwelle wird anhand der Marktrücknahmen vom 1. April 1999 bis 31. März 2000 bestimmt.

Artikel 2

Ist die Menge, die während des in Artikel 1 Absatz 2 bestimmten Zeitraums aus dem Markt genommen wird, größer als die in Artikel 1 Absatz 1 festgesetzte Interventionsschwelle, wird die gemeinschaftliche Rücknahmevergütung gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 im folgenden Wirtschaftsjahr im Verhältnis zu der Menge gekürzt, um welche die bei der Berechnung der betreffenden Interventionsschwelle berücksichtigte Erzeugung überschritten wird.

Die gemeinschaftliche Rücknahmevergütung darf jedoch nicht um mehr als 30 % gekürzt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 153 vom 27.5.1998, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juni 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1153/1999 DER KOMMISSION

vom 1. Juni 1999

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1666/98 und zur Erhöhung der Daueraus-
schreibung zur Ausfuhr von im Besitz der österreichischen Interventionsstelle
befindlicher Gerste auf 305 229 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEIN-
SCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kom-
mission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 39/1999 ⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedin-
gungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich
im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1666/98 der
Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1144/1999 ⁽⁶⁾, wurde eine Daueraus-
schreibung zur Ausfuhr von 203 081 Tonnen
Gerste im Besitz der österreichischen Interven-
tionsstelle eröffnet. Österreich hat die Kommission
von der Absicht seiner Interventionsstelle unter-
richtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um
102 148 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im
Besitz der österreichischen Interventionsstelle
befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausge-
schriebene Menge Gerste ist auf 305 229 Tonnen
zu erhöhen.
- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen
Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der
Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen

Änderungen vorzunehmen. Deshalb ist insbeson-
dere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1666/
98 zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen
Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des
Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1666/98 wird wie folgt geän-
dert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge
von 305 229 Tonnen Gerste, die nach allen Dritt-
ländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika,
Kanada und Mexiko ausgeführt werden kann.
 - (2) Die Gebiete, in denen die 305 229 Tonnen
Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“
2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juni 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24.5.1996, S. 37.
⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.
⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.
⁽⁵⁾ ABl. L 211 vom 29.7.1998, S. 12.
⁽⁶⁾ ABl. L 137 vom 1.6.1999, S. 20.

*ANHANG**„ANHANG I**(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Niederösterreich, Wien, nördliches Burgenland	214 491
Steiermark, südliches Burgenland	22 081
Oberösterreich	68 657 ^a

VERORDNUNG (EG) Nr. 1154/1999 DER KOMMISSION

vom 1. Juni 1999

zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem GazastreifenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates
vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen
für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr
bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jorda-
nien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem
Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2
Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die
gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für
einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray)
Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt.
Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung
(EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988
zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr
bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in
Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjor-
danland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft⁽³⁾,zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/
97⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten
übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von
zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, daß diese
Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die
anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die
vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft
zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhr-
preise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf
einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken,
großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel
1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind,
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. Juni 1999 in Kraft.

Sie gilt vom 2. bis zum 15. Juni 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juni 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 2. Juni bis 15. Juni 1999

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	12,99	9,68	27,37	13,87
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	10,39	9,15	11,41	10,90
Marokko	11,88	12,58	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1155/1999 DER KOMMISSION

vom 1. Juni 1999

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates
vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen
für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr
bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jorda-
nien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem
Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2
Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die
Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll
festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden
Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnitt-
blumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen,
kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und
mehrbblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 650/98 der
Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung
eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und
Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in
Zypern, Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Westjordanland
bzw. im Gazastreifen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1154/1999 der Kom-
mission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die
gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für
Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kom-
mission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2062/97⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungs-
bestimmungen erlassen.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen
(EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen
Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedin-
gungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für
kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind,
und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzu-
führen.

Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeit-
raum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998
anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die
Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs
gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.

Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischen-
zeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte,
bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen (KN-Codes
ex 0603 10 11 und ex 0603 10 51) mit Ursprung in Israel
zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll
des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1999 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 199 vom 2.8.1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 88 vom 24.3.1998, S. 8.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 18 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juni 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1156/1999 DER KOMMISSION

vom 1. Juni 1999

zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1148/98 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungs-
bestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zucker-
sektors außer Melasse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 624/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und
bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen
Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die
Verordnung (EG) Nr. 1379/98 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1001/1999⁽⁶⁾,
festgesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/
95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die
Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Ände-
rung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden
repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juni 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juni 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1.7.1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 187 vom 1.7.1998, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. L 122 vom 12.5.1999, S. 38.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 1. Juni 1999 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	14,96	9,17
1701 11 90 ⁽¹⁾	14,96	15,47
1701 12 10 ⁽¹⁾	14,96	8,94
1701 12 90 ⁽¹⁾	14,96	14,96
1701 91 00 ⁽²⁾	16,55	18,82
1701 99 10 ⁽²⁾	16,55	13,37
1701 99 90 ⁽²⁾	16,55	13,37
1702 90 99 ⁽³⁾	0,17	0,47

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21.4.1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1157/1999 DER KOMMISSION**vom 1. Juni 1999****zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 927/1999 der Kommission⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.

Nach den der Kommission zur Zeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Pfirsichen und Nektarinen bald überschritten werden. Diese Überschreitung

würde eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 1. Juni 1999 ausgeführte Pfirsiche und Nektarinen gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 927/1999 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Pfirsichen und Nektarinen betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 1. Juni und vor dem 1. Juli 1999 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juni 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juni 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 23.6.1998, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 115 vom 4.5.1999, S. 7.

RICHTLINIE 1999/46/EG DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1999

zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG des Rates zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

wesen, der mit dem Beschluß 75/365/EWG des Rates⁽³⁾ eingesetzt wurde —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 40, Artikel 47 Absatz 1 und Absatz 2 erster und dritter Satz und Artikel 55,

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf die Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/63/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 44a,

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 93/16/EWG wird wie folgt geändert:

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Italien hat einen mit Gründen versehenen Antrag eingereicht, um in der Liste der allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Fachgebiete die für Italien aufgeführte Bezeichnung der Gebiete Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Augenheilkunde und Lungen- und Bronchialheilkunde sowie die in der Liste der zwei oder mehreren Mitgliedstaaten gemeinsamen Fachgebiete die für Italien aufgeführte Bezeichnung der Gebiete klinische Biologie, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, plastische Chirurgie, Gastro-Enterologie, Endokrinologie und Physiotherapie zu ändern.
- (2) Italien hat einen mit Gründen versehenen Antrag eingereicht, um in der Liste der zwei oder mehreren Mitgliedstaaten gemeinsamen Fachgebiete Italien unter den Fachbezeichnungen biologische Chemie, Radiodiagnose, Radiotherapie und Geriatrie aufzuführen. Die Liste der allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Fachgebiete ist daher für die Fachbezeichnungen Radiodiagnose und Radiotherapie entsprechend zu ergänzen.
- (3) Spanien und Italien haben einen mit Gründen versehenen Antrag eingereicht, um in der Liste der zwei oder mehreren Mitgliedstaaten gemeinsamen Fachgebiete Spanien und Italien unter der Fachbezeichnung öffentliches Gesundheitswesen aufzuführen.
- (4) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses hoher Beamter für das öffentliche Gesundheits-

- a) unter „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ wird die für Italien aufgeführte Bezeichnung „ostetricia e ginecologia“ durch „ginecologia e ostetricia“ ersetzt;
- b) unter „Augenheilkunde“ wird die für Italien aufgeführte Bezeichnung „oculistica“ durch „oftalmologia“ ersetzt;
- c) unter „Lungen- und Bronchialheilkunde“ wird die für Italien aufgeführte Bezeichnung „tisiologia e malattie dell'apparato respiratorio“ durch „malattie dell'apparato respiratorio“ ersetzt;
- d) die beiden folgenden Rubriken werden angefügt:

„— Radiodiagnose

Belgien:	radiodiagnostic/röntgendiagnose
Dänemark:	diagnostik radiologie eller røntgenundersøgelse
Deutschland:	Radiologische Diagnostik
Griechenland:	ακτινοδιαγνωστική
Spanien:	radiodiagnóstico
Frankreich:	radiodiagnostic et imagerie médicale
Irland:	diagnostic radiology
Italien:	radiodiagnostica
Luxemburg:	radiodiagnostic
Niederlande:	radiodiagnostiek
Österreich:	Medizinische Radiologie-Diagnostik
Portugal:	radiodiagnóstico
Finnland:	radiologia/radiologi
Schweden:	medicinsk radiologi
Vereinigtes Königreich:	diagnostic radiology

⁽¹⁾ ABl. L 165 vom 7.7.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 253 vom 15.9.1998, S. 24.

⁽³⁾ ABl. L 167 vom 30.6.1975, S. 19.

— *Radiotherapie*

Belgien:	radio- et radiumthérapie/radio- en radiumtherapie
Dänemark:	terapeutisk radiologi eller stråle- behandling
Deutschland:	Strahlentherapie
Griechenland:	ακτινοθεραπευτική
Spanien:	oncología radioterápica
Frankreich:	oncologie, option radiothérapie
Irland:	radiotherapy
Italien:	radioterapia
Luxemburg:	radiothérapie
Niederlande:	radiotherapie
Österreich:	Strahlentherapie-Radioonko- logie
Portugal:	radioterapia
Finnland:	syöpätaudit ja sädehoito/ cancersjukdomar och radioterapi
Schweden:	onkology
Vereinigtes Königreich:	radiotherapy“.

Artikel 2

Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 93/16/EWG wird wie folgt geändert:

- Unter „Klinische Biologie“ wird die für Italien aufgeführte Bezeichnung „patologia diagnostica di laboratorio“ durch „patologia clinica“ ersetzt;
- unter „Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie“ wird die für Italien aufgeführte Bezeichnung „microbiologia“ durch „microbiologia e virologia“ ersetzt;
- unter „Biologische Chemie“ wird folgende Rubrik angefügt:
„Italien: biochimica clinica“;
- unter „Plastische Chirurgie“ wird die für Italien aufgeführte Bezeichnung „chirurgia plastica“ durch „chirurgia plastica e ricostruttiva“ ersetzt;
- unter „Gastro-Enterologie“ wird die für Italien aufgeführte Bezeichnung „malattie dell'apparato digerente, della nutrizione e del recambio“ durch „gastroenterologia“ ersetzt;
- unter „Endokrinologie“ wird die für Italien aufgeführte Bezeichnung „endocrinologia“ durch „endocrinologia e malattie del ricambio“ ersetzt;
- unter „Physiotherapie“ wird die für Italien aufgeführte Bezeichnung „fisioterapia“ durch „medicina fisica e riabilitazione“ ersetzt;
- unter „Geriatric“ wird folgende Rubrik angefügt:
„Italien: geriatria“;
- unter „Community medicine“ (öffentliches Gesundheitswesen) wird folgende Rubrik angefügt:

„Spanien: medicina preventiva y salud pública
Italien: igiene e medicina sociale“.

- j) Die Rubriken „Radiodiagnose“ und „Radiotherapie“ werden gestrichen.

Artikel 3

In der Rubrik „2. Gruppe (vier Jahre)“ des Artikels 26 der Richtlinie 93/16/EWG werden die beiden folgenden Gedankenstriche angefügt:

- „— Radiodiagnose
— Radiotherapie“.

Artikel 4

In der Rubrik „2. Gruppe (vier Jahre)“ des Artikels 27 der Richtlinie 93/16/EWG werden die beiden folgenden Gedankenstriche gestrichen:

- „— Radiodiagnose
— Radiotherapie“.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 31. Dezember 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 6

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Mai 1999

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

RICHTLINIE 1999/49/EG DES RATES

vom 25. Mai 1999

zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf den Normalsatz

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

des Normalsatzes und des oder der ermäßigten Sätze festlegen kann —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

Artikel 1

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 77/388/EWG erhält folgende Fassung:

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽⁴⁾ entscheidet der Rat über die Höhe des nach dem 31. Dezember 1998 geltenden Normalsatzes. Der Normalsatz der Mehrwertsteuer wird von jedem Mitgliedstaat auf einen bestimmten Prozentsatz der Besteuerungsgrundlage festgelegt, der für Lieferungen von Gegenständen und für Dienstleistungen gleich ist. Vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1998 darf dieser Satz nicht niedriger als 15 % sein.

„a) Der Normalsatz der Mehrwertsteuer wird von jedem Mitgliedstaat als ein Prozentsatz der Besteuerungsgrundlage festgelegt, der für Lieferungen von Gegenständen und für Dienstleistungen gleich ist. Vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2000 darf dieser Satz nicht niedriger als 15 % sein.

Auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses entscheidet der Rat einstimmig über die Höhe des nach dem 31. Dezember 2000 geltenden Normalsatzes.

Die Mitgliedstaaten können außerdem einen oder zwei ermäßigte Sätze anwenden. Diese ermäßigten Sätze werden als ein Prozentsatz der Besteuerungsgrundlage festgelegt, der nicht niedriger als 5 % sein darf, und sind nur auf Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen der in Anhang H genannten Kategorien anwendbar.“

(2) Es hat sich gezeigt, daß der gegenwärtig in den Mitgliedstaaten geltende Normalsatz der Mehrwertsteuer im Zusammenspiel mit den Mechanismen der Übergangsregelung ein zufriedenstellendes Funktionieren dieser Übergangsregelung gewährleistet. Im Hinblick auf den Normalsatz scheint es daher weiterhin angemessen, die gegenwärtige Mindesthöhe für einen weiteren Zeitraum beizubehalten.

Artikel 2

(3) Aus dem Bericht der Kommission über die Steuersätze ergibt sich jedoch, daß Wettbewerbsverzerrungen bestehen und durch die Einführung der einheitlichen Währung möglicherweise verschärft werden könnten. Deshalb sollte die Geltungsdauer der Anwendung des Normalsatzes auf zwei Jahre beschränkt werden, damit der Rat danach die Höhe

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie mit Wirkung vom 1. Januar 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

⁽¹⁾ ABl. C 409 vom 30.12.1998, S. 13.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 23. März 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. C 101 vom 12.4.1999, S. 73.

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 13. Juni 1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/80/EG (AbI. L 281 vom 17.10.1998, S.31).

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1999.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. Mai 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. EICHEL

RICHTLINIE 1999/50/EG DER KOMMISSION

vom 25. Mai 1999

zur Änderung der Richtlinie 91/321/EWG über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/398/EWG des Rates vom 3.
Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere
Ernährung bestimmt sind⁽¹⁾, geändert durch die Richt-
linie 96/84/EG des Europäischen Parlaments und des
Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 6 der Richtlinie 91/321/EWG der Kom-
mission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/4/
EG⁽⁴⁾, sieht vor, daß in Säuglingsanfangsnahrung
und Folgenahrung kein Stoff in einer die Gesund-
heit von Säuglingen und Kleinkindern gefähr-
denden Menge vorhanden sein darf und daß die
entsprechenden Höchstwerte unverzüglich festge-
legt werden.
- (2) Unterschiedliche Regelungen für die Höchstge-
halte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in diesen Erzeugnissen stellen Handels-
hemmnisse zwischen bestimmten Mitgliedstaaten
dar.
- (3) Die in der Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom
23. November 1976 über die Festsetzung von
Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbe-
kämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse⁽⁵⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/41/EG⁽⁶⁾,
in der Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24.
Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten
an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln
auf und in Getreide⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch
die Richtlinie 98/82/EG der Kommission⁽⁸⁾, in der
Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli
1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an
Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln
auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs⁽⁹⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/82/EG,
und in der Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom
27. November 1990 über die Festsetzung von

Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbe-
kämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeug-
nissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst
und Gemüse⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Richt-
linie 98/82/EG, festgesetzten Höchstmengen an
Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln
greifen spezifischen Bestimmungen für Säuglings-
anfangsnahrung und Folgenahrung nicht vor.

- (4) Unter Berücksichtigung der internationalen
Verpflichtungen der Gemeinschaft ermöglicht es
der Grundsatz der Vorsorge, in Fällen, in denen die
entsprechenden wissenschaftlichen Beweise unzu-
reichend sind, vorläufige Maßnahmen auf der
Grundlage der verfügbaren einschlägigen Informa-
tionen zu ergreifen, in Erwartung einer zusätzli-
chen Risikobewertung und einer Überprüfung der
Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Zeit-
spanne.
- (5) Aufgrund der beiden Stellungnahmen des Wissen-
schaftlichen Lebensmittelausschusses vom 19.
September 1997 und vom 4. Juni 1998 bestehen
gegenwärtig Zweifel, ob die derzeitigen Werte für
die zulässige Tagesdosis (DTA) für den Schutz der
Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern
angemessen sind. Die vorgebrachten Zweifel
betreffen nicht nur Schädlingsbekämpfungsmittel
und ihre Rückstände, sondern auch gefährliche
Chemikalien; infolgedessen wird die Kommission
die Möglichkeit prüfen, so schnell wie möglich
Höchstgehalten für Schwermetalle in Beikost für
Säuglinge und Kleinkinder festzusetzen.
- (6) Daher empfiehlt es sich, im Fall der für Säuglinge
und Kleinkinder bestimmten Lebensmittel für eine
besondere Ernährung einen sehr niedrigen gemein-
samen Grenzwert für alle Schädlingsbekämpfungsmittel festzulegen.
- (7) Dieser sehr niedrige gemeinsame Grenzwert sollte
auf 0,01 mg/kg festgesetzt werden; dies ist in der
Praxis der niedrigste nachweisbare Wert.
- (8) Es sollten strikte Beschränkungen der Rückstände
von Schädlingsbekämpfungsmitteln vorgeschrieben
werden; mit einer sorgfältigen Auswahl der
Ausgangsstoffe und angesichts der Tatsache, daß
Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung

⁽¹⁾ ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 27.

⁽²⁾ ABl. L 48 vom 19.2.1997, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 175 vom 4.7.1991, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. L 49 vom 28.2.1996, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 340 vom 9.12.1976, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 184 vom 12.7.1997, S. 33.

⁽⁷⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37.

⁽⁸⁾ ABl. L 290 vom 29.10.1998, S. 25.

⁽⁹⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 43.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71.

während ihrer Herstellung einer intensiven Verarbeitung unterzogen werden, ist es möglich, Erzeugnisse herzustellen, die nur sehr geringe Mengen an Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen enthalten.

- (9) Bei einigen Schädlingsbekämpfungsmitteln könnte es jedoch auch bei diesen geringen Mengen möglich sein, daß unter den ungünstigsten Aufnahmebedingungen der Wert für die zulässige DTA dieser Schädlingsbekämpfungsmittel überschritten wird; daher sollten Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung frei von diesen speziellen Schädlingsbekämpfungsmitteln sein und ohne diese Schädlingsbekämpfungsmittel hergestellt werden.
- (10) Diese Richtlinie spiegelt den aktuellen Kenntnisstand bezüglich dieser Stoffe wider; etwaige Änderungen aufgrund wissenschaftlicher oder technischer Fortschritte werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie 89/398/EWG beschlossen.
- (11) Die Richtlinie 91/321/EWG ist entsprechend zu ändern.
- (12) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Lebensmittelausschusses —

(2) In Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung dürfen im verbrauchsfertig angebotenen oder nach den Anweisungen des Herstellers rekonstituierten Erzeugnis Rückstände einzelner Schädlingsbekämpfungsmittel nicht in einer Menge enthalten sein, die 0,01 mg/kg übersteigt.

Als Analysemethoden zur Festlegung des Gehalts an Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen sollen allgemein anerkannte Standardverfahren Anwendung finden.

(3) Die in Anhang IX aufgeführten Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nicht bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen verwendet werden, die zur Herstellung von Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung bestimmt sind.

(4) Die mikrobiologischen Anforderungen werden, soweit notwendig, festgelegt.“

3. Folgender Anhang IX wird angefügt:

„ANHANG IX

Schädlingsbekämpfungsmittel, die nicht bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen verwendet werden dürfen, die zur Herstellung von Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung bestimmt sind

Chemische Bezeichnung des Stoffes

...“

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 91/321/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird folgender Buchstabe e) angefügt:

„e) Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt folgende Definition:

„Rückstand von Schädlingsbekämpfungsmitteln‘: Rückstand eines Pflanzenschutzmittels im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (*) in Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, einschließlich seiner Metaboliten und Abbau- oder Reaktionsprodukte.

(*) ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.“

2. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) In Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung darf kein Stoff in einer die Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern gefährdenden Menge enthalten sein. Die betreffenden Höchstwerte werden unverzüglich festgelegt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 30. Juni 2000 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Die betreffenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind so anzuwenden, daß

- a) der Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, spätestens ab dem 30. Juni 2000 erlaubt ist;
- b) der Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, ab dem 1. Juli 2002 verboten ist.

Bei dem Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Mai 1999

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Mai 1999

über die zeitweilige Aussetzung der Einfuhren von Erdnüssen und bestimmter hieraus hergestellter Erzeugnisse, deren Ursprung oder Herkunft Ägypten ist (Rev. 1)

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1382)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/356/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

nach Anhörung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es wurde festgestellt, daß Erdnüsse, deren Ursprung oder Herkunft Ägypten ist, stark mit Aflatoxin B1 kontaminiert sind. Die Probenahmen lassen darauf schließen, daß es sich hierbei um eine erhebliche, wiederkehrende Aflatoxinkontamination in Erdnüssen, deren Ursprung oder Herkunft Ägypten ist, handelt.
- (2) Wie der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß festgestellt hat, sind Aflatoxine, insbesondere Aflatoxin B1, karzinogen und rufen selbst in geringen Mengen Leberkrebs hervor; zudem sind sie genotoxisch.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1525/98 der Kommission⁽²⁾ zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 194/97 setzt Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln fest, insbesondere für Aflatoxine. Diese Höchstgehalte wurden in Proben von Erdnüssen, deren Ursprung oder Herkunft Ägypten ist, bei weitem überschritten. Der Höchstgehalt für Aflatoxin B1 in Erdnüssen, die entweder

für den direkten Verzehr bestimmt sind oder sortiert und weiterverarbeitet werden, wird in der genannten Verordnung auf 2 bzw. 8 ppb festgesetzt. In Erdnüssen aus Ägypten wurden jedoch Aflatoxin-B1-Kontaminationen in einer Höhe von 485 ppb nachgewiesen.

- (4) Es ist ein vollständiges, wirksames Raffinationsverfahren bekannt, mit dem Erdnüsse dergestalt von Aflatoxin befreit werden, daß das aus ihnen gewonnene Öl die Gesundheit der Verbraucher nicht gefährdet.
- (5) Ägypten führt Erdnüsse in großen Mengen in die Gemeinschaft aus; die Exposition der Bevölkerung gegenüber Erdnüssen oder daraus hergestellten Erzeugnissen, die mit Aflatoxin kontaminiert sind, stellt eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Gesundheit in der Gemeinschaft dar.
- (6) Die Einfuhren von Erdnüssen und bestimmter hieraus hergestellter Erzeugnisse, deren Ursprung oder Herkunft Ägypten ist, müssen ausgesetzt werden; jedoch kann die Einfuhr von Erdnüssen, deren Ursprung oder Herkunft Ägypten ist, weiterhin erlaubt werden, sofern die Erdnüsse einem vollständigen, wirksamen Raffinationsverfahren unterzogen werden.
- (7) Die ägyptischen Behörden hatten Kenntnis von dem unhaltbar hohen Aflatoxingehalt in Erdnüssen, deren Ursprung oder Herkunft Ägypten ist; die von ihnen angekündigten Verbesserungen haben die Aflatoxinkontamination nicht wesentlich verringert.

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 201 vom 17.7.1998, S. 43.

(8) Diese Maßnahmen sollten zunächst auf einen kurzen Zeitraum befristet und innerhalb dieser Frist überprüft werden, um gemeinsam mit den ägyptischen Behörden festzustellen, ob diese imstande sind, künftig Garantien zu bieten, so daß die Aussetzung der Einfuhren aufgehoben und durch Sondervorschriften gemäß Artikel 10 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 93/43/EWG ersetzt werden kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Mit den Ausnahmen gemäß den Absätzen 2 und 3 setzen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von

- Erdnüssen des KN-Codes 1202 10 90 (ungeschält) oder 1202 20 00 (geschält), auch geschrotet, und
- gerösteten Erdnüssen des KN-Codes 2008 11 92 (in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg) oder 2008 11 96 (1 kg oder weniger)

mit Ursprung oder Herkunft in Ägypten aus, sofern diese für den Verzehr oder zur Verwendung als Lebensmittelzutat bestimmt sind. Sie werden im folgenden als „Sendung“ bezeichnet.

(2) Sendungen können unter folgenden Voraussetzungen in die Gemeinschaft eingeführt werden:

- Sie müssen einem vollständigen, wirksamen Raffinationsverfahren unterzogen werden, bevor sie als geeignet zur Verwendung als Lebensmittel oder als Lebensmittelzutat gelten können;
- sie müssen deutlich sichtbar und unauslöschlich in einer oder mehreren Sprachen der Gemeinschaft folgenden Vermerk tragen: „Dieses Erzeugnis muß vor seiner Verwendung für den Verzehr raffiniert werden.“

(3) Sendungen, die Ägypten vor dem Inkrafttreten dieser Entscheidung verlassen haben, dürfen in die Gemeinschaft eingeführt werden, sofern sie innerhalb von 20 Tagen nach Inkrafttreten dieser Entscheidung an einer Grenzübertrittsstelle der Gemeinschaft zur Einfuhr vorgelegt werden und sofern die Durchführung einer für die Sendung repräsentativen Probenahme keinen Hinweis darauf liefert, daß Aflatoxin in Mengen vorhanden ist, die die in der Verordnung (EG) Nr. 1525/98/EG zur Festsetzung der zulässigen Höchstgehalte an Kontaminanten in Lebensmitteln festgelegten Werte übersteigen.

Artikel 2

Diese Entscheidung wird innerhalb von vier Monaten nach ihrem Erlass überprüft, um festzustellen, ob die in Artikel 1 genannten Maßnahmen nach wie vor erforderlich sind.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen bezüglich der Einfuhren die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission hiervon.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt bis zum 1. Dezember 1999.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Mai 1999

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2493/98 der Kommission vom 18. November 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für Konserven von Pilzen**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 309 vom 19. November 1998)

Seite 38, Artikel 1 Nummer 3:

anstatt: „Die gemäß Anhang I China und den anderen Ländern außer Polen, Rumänien und Bulgarien zustehende Gesamtmenge wird jeweils aufgeteilt.“,

muß es heißen: „Die gemäß Anhang I China und den anderen Ländern außer Polen, Rumänien und Bulgarien zustehende Gesamtmenge wird zu einem Anteil von.“.
